



Kleine Anfrage

des Abg. Hadewig (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung — Innenminister —

Spielplätze in Schleswig-Holstein

1. Ist der Landesregierung der Artikel „Großer Kampf um den Spielplatz — in der Bundesrepublik Deutschland fehlen 30 000 bis 50 000 Kinderspielplätze“ aus der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung vom 12. 6. 81 bekannt?

Wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung die dargestellte Spielplatzsituation?

Ja.

Die Beurteilung der in dem Zeitungsartikel dargestellten Spielplatzsituation im Landkreis München ist nicht Angelegenheit der Landesregierung.

2. Wie stellt sich die Situation der Spielplätze nach Kenntnis der Landesregierung in Schleswig-Holstein dar?

Rechtsgrundlagen für die Schaffung von Kinderspielplätzen in Schleswig-Holstein sind das Kinderspielplatzgesetz vom 18. Januar 1974 (GVBl. Schl.-H. S. 77), die Landesverordnung zur Durchführung des Kinderspielplatzgesetzes vom 6. September 1974 (GVBl. Schl.-H. S. 346) sowie das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633). Zur Anlage, Aus-

stattung und Unterhaltung verweise ich auf meinen Runderlaß vom 18. September 1974 — IV 82/86 — 803/02.50 — und die DIN 18034 — Spielplätze für Wohnanlagen —, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1974 S. 784.

Die Anlage von Kleinkinderspielplätzen ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung für Wohnhäuser, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Einhaltung des Kinderspielplatzgesetzes wird insoweit von den Bauaufsichtsbehörden gewährleistet. Die Schaffung von Spielplätzen für schulpflichtige Kinder ist Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Im übrigen wird auf die Antworten zu den nachfolgenden Fragen verwiesen, die die gestellte Frage detaillieren.

3. Welche Erkenntnisse über Anzahl und Größe von Spielplätzen in Schleswig-Holstein, aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten, liegen der Landesregierung vor?

Nach dem Stand vom 1. Januar 1976 liegt eine Erhebung über den Bestand an Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen in der Bundesrepublik Deutschland vor, die von der Deutschen Olympischen Gesellschaft, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft im Auftrage des Bundesministers des Innern erarbeitet worden ist. Danach gab es in Schleswig-Holstein insgesamt 2 087 Kinderspielplätze mit einer nutzbaren Gesamtfläche von 3 116 985 m². Daneben liegen Erkenntnisse über Anzahl und Größe von Spielplätzen in Schleswig-Holstein für die Zeit von 1961 bis 1975 vor, die im Bericht der Sachverständigenkommission der Ministerpräsidentenkonferenz für den Goldenen Plan enthalten sind. Aktuellere Daten liegen der Landesregierung nicht vor, da eine spezielle Statistik, insbesondere wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwandes, nicht geführt wird.

Das Landesjugendamt Schleswig-Holstein hat bei der Beantwortung einzelner pädagogischer Fragen mitgewirkt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind weder repräsentativ noch verallgemeinerungsfähig.

4. Teilt die Landesregierung die in dem genannten Artikel geäußerte Auffassung, daß „die Gemeinden für die Größeren und Jugendlichen zuwenig Spielmöglichkeiten schaffen“ und „auch die Kleinen und Kleinsten darunter leiden“?

Nein.

5. Trifft nach Kenntnis der Landesregierung für Schleswig-Holstein die Feststellung zu: „Nur etwa jede 10. Gemeinde verfügt über eine Bestandsaufnahme bei den Spielplätzen“?

Der Landesregierung liegen Angaben darüber, wie viele Gemeinden eine Bestandsaufnahme durchgeführt haben, nicht vor. Der in der Frage genannte Anteil erscheint im übrigen nicht problematisch, wenn berücksichtigt wird, daß von den in Schleswig-Holstein bestehenden 1 132 Gemeinden allein 799 Gemeinden weniger als 1 000 Einwohner haben. Für Gemeinden dieser Größenklasse dürfte eine Bestandsaufnahme ohnehin entbehrlich sein.

6. Hält die Landesregierung Anzahl und Ausstattung der vorhandenen Spielplätze in Schleswig-Holstein für ausreichend?

Die geringe Zahl bekanntgewordener Eingaben und Klagen aus der Bevölkerung indiziert, daß gesetzliches Instrumentarium und Gesetzesvollzug bedarfsgerecht sind. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 3.

7. Wieviel Prozent der vorhandenen Spielplätze entsprechen mindestens den Anforderungen der Norm DIN 18034 hinsichtlich Lage, Größe und Ausstattung, aufgeschlüsselt nach Spielplätzen für kleine Kinder, Schulkinder und Abenteuerspielplätzen?

Ich verweise auf Satz 4 der Antwort zu Frage 3.

8. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob gemäß § 8 Kinderspielplatzgesetz Ersatzvornahmen durchgeführt worden sind, bzw. in welchem Umfang und in welchen Gemeinden sind bisher Spielplätze auf Kosten Dritter angelegt worden bzw. werden angelegt?

Nein.

9. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob Ausnahmen gemäß § 9 Kinderspielplatzgesetz zugelassen worden sind? Wenn ja, in welchem Umfang und in welchen Gemeinden sind Ausnahmen zugelassen worden?

Nein.

10. Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich Pflege und Wartung der Spielplätze und wie werden diese Vorschriften auf Einhaltung geprüft?

Inwieweit werden ggf. insbesondere die Fragen von Reinhaltung und Austausch des Spielsandes, der Überprüfung der Gerätesicherheit sowie des Schutzes vor Vergiftungen durch giftige Pflanzen geregelt?

Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften in § 4 Kinderspielplatzgesetz und in der Landesverordnung zur Durchführung des Kinderspielplatzgesetzes wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch die Bauaufsichtsbehörden unter Mitwirkung der Kreisgesundheitsbehörden überwacht, §§ 15, 23 Gesundheitsdienstgesetz. Im Rahmen meiner Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde habe ich die Einzelheiten mit dem in der Antwort auf Frage 2 genannten Runderlaß geregelt und im übrigen zu den im nachgeordneten Bereich aufgetauchten Einzelfragen, ggf. nach Beteiligung des Sozialministers, durch Einzelerlaß Stellung genommen.

11. Vorliegende Hochschätzungen für das Bundesgebiet des Kieler Instituts für Katastrophen- und Unfallforschung sprechen von jährlich ca. 80 000 Spielplatzunfällen. Ist der Landesregierung

etwas über das Unfallaufkommen auf den Kinderspielplätzen in Schleswig-Holstein bekannt? Falls ja, können darüber Aussagen getroffen werden, ob sich bestimmte, häufig wiederkehrende Unfalltypen und -ursachen ausmachen lassen und welchen Stellenwert dabei die Frage der Gerätesicherheit einnimmt?

Erkenntnisse der genannten Art liegen nicht vor. Weder die Gewerbeaufsichtsämter noch die Unfallversicherungsträger des Landes sind zuständig.

12. Wie stellt sich die Landesregierung zu Modellen „Alternativer Spielmöglichkeiten“ (wie Abenteuer-, Bau- oder Robinsonspielplätzen)? Welche Erfahrungen sind gesammelt worden?

Das Landesjugendamt Schleswig-Holstein hat in den Jahren 1973 bis 1976 Bau und Anlage eines Abenteuerspielplatzes in der Stadt Norderstedt finanziell gefördert. Lediglich aus diesem Modellversuch liegen Erfahrungen vor, die sich auf die pädagogische Betreuung beziehen. Im übrigen wird auf Ziffer 5.4 des zitierten Runderlasses vom 18. September 1974 verwiesen.

13. Welche Folgerungen gedenkt die Landesregierung aus der dargestellten Spielplatzsituation in Schleswig-Holstein zu ziehen?

Siehe Antwort auf Frage 6.

14. Welche Vorstellungen und Planungen hat die Landesregierung entwickelt und welche Maßnahmen — unter Angabe der aufzuwendenden finanziellen Mittel — beabsichtigt sie ggf. zu ergreifen, um

- das Spielplatzangebot für Kinder und Jugendliche zu erhöhen,
- Kinder- und Jugendliche an Planung und Bau von Spielplätzen zu beteiligen,
- die qualitativen Voraussetzungen bezüglich Beschaffenheit, Ausstattung, Erreichbarkeit und Betreuungsangebot der Spielplätze zu verbessern?

Vorstellungen und Planungen für die angesprochenen Maßnahmen sind wegen der im Gesetz für Jugendwohlfahrt geregelten kommunalen Zuständigkeit von der Landesregierung nicht entwickelt worden.